


Anhang I

Stand: VO (EU) 2021/761

ABSCHNITT D

Tierzuchtbescheinigung für den Handel mit Embryonen reinrassiger Zuchttiere

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Embryonen reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten: a) Rinder (<i>Bos taurus, Bos indicus, Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾ e) Equiden (<i>Equus caballus und Equus asinus</i>) ⁽¹⁾ Die Tierzuchtbescheinigungen, einschließlich Fußnoten und Anmerkungen, sind in allen EU-Amtssprachen in EUR-Lex verfügbar.		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtverband/zuständigen Behörde/Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit)
		Bescheinigungsnummer ⁽²⁾
Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)/Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung(en) für das/die Spendertier(e) ⁽³⁾		
		
Teil A. Angaben zum reinrassigen weiblichen Spenderzuchttier ⁽⁴⁾		
1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)		
2. Name des Zuchtbuchs	3. Rasse des weiblichen Spendertiers	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das weibliche Spendertier eingetragen ist ⁽²⁾		
5. Zuchtbuchnummer des weiblichen Spendertiers ⁽²⁾	6. Individuelle Identifizierungsnummer des spendenden weiblichen Equiden ^{(2) (6)} <input type="text"/> - <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
7. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽⁷⁾	8. Überprüfung der Identität ^{(2) (9) (10)}	
7.1. System	8.1. Methode	
7.2. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾	8.2. Ergebnis	
7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾		
7.4. Name ⁽²⁾		
9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601) ⁽¹¹⁾ und Geburtsland des weiblichen Spendertiers		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters		
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers		
12. Abstammung des weiblichen Spendertiers ^{(10) (12)}		
12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ^{(6) (7)} Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ^{(6) (7)} Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾	

12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾
	12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾
	12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾
13. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽¹⁰⁾ ⁽¹³⁾ 13.1. Ergebnisse der Leistungsprüfung bei dem weiblichen Spendertier 13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) oder ISO 8601 13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm 13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum weiblichen Spendertier 13.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt	
14. Validierung ⁽¹⁴⁾ 14.1. Ausgestellt in: 14.2. am: (Ort) (Datum) 14.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion des/der Unterzeichnenden ⁽¹⁵⁾ in Großbuchstaben) 14.4. Unterschrift:	
3<	
Teil B. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchttier ⁽⁴⁾	
1. Name des ausstellenden Zuchtverbands (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)	
2. Name des Zuchtbuchs	3. Rasse des Samenspenders
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist ⁽²⁾	
5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders ⁽²⁾	6. Individuelle Identifizierungsnummer des samenspendenden Equiden ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ □□□□-□□□□-□□□□□□□□□□

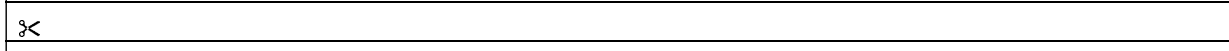
<p>7. Identifizierung des Samenspenders ⁽⁷⁾</p> <p>7.1. System</p> <p>7.2. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾</p> <p>7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾</p> <p>7.4. Name ⁽²⁾</p>	<p>8. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾</p> <p>8.1. Methode</p> <p>8.2. Ergebnis</p>
<p>9. Geburtsdatum (<i>im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601</i>) ⁽¹¹⁾ und Geburtsland des Samenspenders</p>	
<p>10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters</p>	
<p>11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers</p>	
<p>12. Abstammung des Samenspenders ⁽¹⁰⁾ ⁽¹²⁾</p>	
<p>12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾</p>	<p>12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾</p>
	<p>12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾</p>
<p>12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾</p>	<p>12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾</p>
	<p>12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾</p>
<p>13. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽¹⁰⁾ ⁽¹³⁾</p> <p>13.1. Ergebnisse der Leistungsprüfung bei dem Samenspender</p> <p>13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (<i>Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601</i>)</p> <p>13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm</p> <p>13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum Samenspender</p> <p>13.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt</p>	

14. Validierung ⁽¹⁴⁾

14.1. Ausgestellt in: 14.2. am:
 (Ort) (Datum)

14.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:
 (Name und Funktion des/der Unterzeichnenden ⁽¹⁵⁾ in Großbuchstaben)

14.4. Unterschrift:



Teil C. Angaben zu den Embryonen ⁽¹⁶⁾

1. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽⁷⁾ ⁽¹⁴⁾

1.1. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾

1.2. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾

1.3. Individuelle Identifizierungsnummer des spendenden weiblichen Equiden ⁽²⁾ ⁽⁶⁾
--

1.4. Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung für das weibliche Spendertier ⁽²⁾

2. Identifizierung des/der Samenspender(s) ⁽⁷⁾ ⁽¹⁴⁾

2.1. Individuelle Identifizierungsnummer(n) ⁽⁶⁾

2.2. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer(n) ⁽⁸⁾

2.3. Individuelle Identifizierungsnummer des/der samenspendenden Equiden ⁽²⁾ ⁽⁶⁾
--

2.4. Verweis(e) auf die Tierzuchtbescheinigung(en) für

2.4.1. den/die Samenspender ⁽¹⁾ ⁽²⁾

2.4.2. den Samen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

3. Identifizierung der Embryonen

Farbe der Pailletten oder anderen Behälter ⁽²⁾ ⁽¹⁷⁾	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Embryonen ⁽¹⁸⁾ ⁽¹⁹⁾	Ort der Entnahme bzw. Erzeugung	Tag der Entnahme bzw. Erzeugung (TT.MM.JJJJ) oder ISO 8601)	Sonstige ⁽²⁾ ⁽²⁰⁾

4.	Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Embryonen kommen	
4.1.	Name	
4.2.	Anschrift	
4.3.	Zulassungsnummer	
5.	Empfänger (<i>Name und Anschrift angeben</i>)	
<i>Teil D. Angaben zum Ersatzmuttertier</i>		
6.	Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ des Ersatzmuttertiers ⁽⁷⁾	
7.	Validierung	
7.1.	Ausgestellt in:	7.2. am:
	(Ort)	(Datum)
7.3.	Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (<i>Name und Funktion des/der Unterzeichnenden ⁽²⁰⁾ in Großbuchstaben</i>)	
7.4.	Unterschrift:	
<p>Fußnoten:</p> <p>⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>⁽²⁾ Leer lassen, wenn nicht zutreffend.</p> <p>⁽³⁾ Wird Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen und ist eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für das/die reinrassige(n) weibliche(n) oder männliche(n) Spenderzuchtter(e) oder für den Samen dieses/dieser reinrassigen männlichen Zuchtters/Zuchttere beigefügt, so ist auf diese Tierzuchtbescheinigung für das/die reinrassige(n) weibliche(n) oder männliche(n) Spenderzuchtter(e) oder den Samen dieses/dieser reinrassigen männlichen Zuchtters/Zuchttere Bezug zu nehmen (Bescheinigungsnummer).</p> <p>⁽⁴⁾ Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung braucht nicht ausgefüllt zu werden oder kann weggelassen werden, wenn die Anweisungen in Fußnote 16 befolgt werden.</p> <p>⁽⁵⁾ Bei reinrassigen Zuchtequiden leer lassen, wenn die Zuchtbuchnummer mit der individuellen Identifizierungsnummer übereinstimmt.</p> <p>⁽⁶⁾ Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.</p> <p>⁽⁷⁾ Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.</p> <p>⁽⁸⁾ Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.</p> <p>⁽⁹⁾ Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -equiden, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände diese Angabe verlangen bei reinrassigen Zuchtschweinen, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, oder bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen, -schweinen und -equiden, die zur Entnahme von Eizellen und Embryonen verwendet werden.</p> <p>Unter ‚Ergebnis‘ sind entweder die Angaben oder die Fallnummer zu der Datenbank einzutragen, in der die Angaben verfügbar sind.</p> <p>⁽¹⁰⁾ Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.</p> <p>⁽¹¹⁾ Bei Schafen und Ziegen, die unter extensiven Bedingungen gehalten werden, können statt des Geburtsdatums das Geburtsjahr (JJJJ) und das Identifizierungsdatum (dd.mm.yyyy oder ISO 8601) angegeben werden.</p> <p>⁽¹²⁾ ‚Hauptabteilung‘ oder ‚zusätzliche Abteilung‘ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden.</p> <p>⁽¹³⁾ Wenn die Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.</p>		

- (¹⁴) Nur erforderlich, wenn Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung von dem Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und die Teile C und D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt werden.
- (¹⁵) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 handeln.
- (¹⁶) Wird nur Teil C und gegebenenfalls Teil D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird bzw. werden Teil A und/oder Teil B der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil C Ziffern 1 und 2 auszufüllen und es sind Kopien der Tierzuchtbescheinigung nach folgender Maßgabe beizufügen:
- a) für weibliche Spendertiere:
 - i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;
 - ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I ein gesonderter Abschnitt des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments ist, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde;
 - b) für den zur Befruchtung verwendeten Samen:
 - i) wie unter Buchstabe a beschrieben, mit den erforderlichen Anpassungen für Samenspende oder
 - ii) gemäß dem Muster in Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) 2017/717.
- (¹⁷) Fakultativ.
- (¹⁸) Bei mehr als einem Embryo pro Paillette oder anderem Behälter muss die Zahl der Embryonen eindeutig angegeben werden.
- (¹⁹) Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf Embryonen enthalten, die von einem einzigen reinrassigen weiblichen Zuchttier stammen oder aus Eizellen von einem einzigen reinrassigen weiblichen Zuchttier erzeugt wurden, das bzw. die mit Samen von mehr als einem reinrassigen männlichen Spenderzuchttier befruchtet wurde bzw. wurden, sofern in Teil C Ziffer 2.4 Angaben zu allen reinrassigen männlichen Spenderzuchttieren gemacht werden, von denen Samen verwendet wurde.
- (²⁰) Ggf. können Angaben zu sexuellen Embryonen oder zum Entwicklungsstadium des Embryos gemacht werden.
- (²¹) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln.

Erläuterungen:

- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaates auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.
- Die Tierzuchtbescheinigung kann im Hoch- oder Querformat ausgestellt werden.
- Die Fußnoten und Anmerkungen dieser Tierzuchtbescheinigung brauchen nicht ausgedruckt zu werden, wenn der Titel einen Verweis auf eine direkt zugängliche mehrsprachige Informationsquelle enthält.